

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 4.

Weimar.

27. Februar 1892.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, zur Beschleunigung der Einholung der Genehmigung bei der königlich sächsischen Lotteriedirection zu Leipzig zu öffentlichen Lotterien und Auspielungen im Großherzogthum betr., Seite 21. — Ministerial-Bekanntmachung, die Erhöhung mehrerer Nütze für Weingarten-Berpflegung betr., Seite 22. — Ministerial-Bekanntmachung, Beihilfe in der Hauptgenossenschaft der Deutschen Feuer-Versicherungsgesellschaft zu Hamburg betr., Seite 22. — Inhalts-Verzeichniß aus dem Reichs-Geßbüchlein aus dem Central-Blatt für das Deutsche Reich, Seite 22.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[16] 1. Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 19. November 1881 (Regierungs-Blatt Seite 243) wird hiermit verordnet:

Die Einholung der Genehmigung bei der königlich sächsischen Lotteriedirection zu Leipzig zu öffentlichen Lotterien und Auspielungen im Großherzogthum ist bis auf Weiteres nicht mehr erforderlich, wenn dieselben mit Ausstellungen für Kunst, Gewerbe, Kunst- und Landwirtschaft im Großherzogthum verbunden sind oder zum Besten von milden Stiftungen oder Wohlthätigkeitsvereinen im Großherzogthum veranstaltet werden und wenn die Gewinne nicht in Geld bestehen, der Gesamtwert der letzteren aber den Betrag von 10 000 *M* nicht übersteigt.

Im übrigen bewendet es bei den Vorschriften der obengedachten Bekanntmachung, namentlich in Betreff der für öffentliche Lotterien und Auspielungen einzuholenden Erlaubniß des unterzeichneten Staats-Ministeriums.

Weimar, den 12. Februar 1892.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
 Departement des Innern.
 v. Groß.